



Die Übungskonzeption ist spätestens 6 Wochen vor der Übung einzureichen. Der Verfasser der Übungskonzeption wird nach Abschluss der Prüfung durch den Landkreis Börde informiert.

Datum der Übung: _____ Beginn: _____ Ende: _____

Kennwort der Übung: _____

Fachdienst/Zug: _____

Nachfolgende Formblätter sind je nach Übungsart auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Übungskonzeptionen bearbeitet werden können.

Formblätter:

- ☐ A. Alarmierungsübung (Überprüfung AAO, Dauer bis zur Handlungsbereitschaft)
- ☒ B. Marschübung (Herstellen der Marschbereitschaft, Durchführung eines Marsches)
- ☐ C. Planübung (Vorbereitung auf Einsätze anhand von Karten, Plänen oder Modellen)
- ☐ D. Einsatzübung (Fähigkeiten und Fertigkeiten festigen, Zusammenwirken trainieren)
- ☐ E. Vorlage „Führungs- und Fernmeldeorganisation“
- ☐ F. Formular Materialbedarf FTZ (bitte frühzeitig abstimmen!)
- ☐ Anlagen: _____

Ersteller der Übungskonzeption:

Name und Funktion

Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen

Datum

Unterschrift

Planungsassistent:

Name und Funktion

Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen

Datum

Unterschrift

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Landkreis Börde, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen unter der Telefonnummer 03904/7240-3800 oder an brandschutz@landkreis-boerde.de

* Gemäß der Richtlinie zur Durchführung von Übungen im Brand- und Katastrophenschutz (Übungsrichtlinie), RdErl. des MI vom 10. März 2023 – 53.1-14603-1 (MBI. LSA S. 119)



Kenntnis:

1. _____
(Name der Einheit der Hilfsorganisation) (Unterschrift Teileinheitführer)
2. _____
(Name der Einheit der Hilfsorganisation) (Unterschrift Teileinheitführer)
3. _____
(Name der Einheit der Hilfsorganisation) (Unterschrift Teileinheitführer)
4. _____
(Name der Einheit der Hilfsorganisation) (Unterschrift Teileinheitführer)
5. _____
(Name der Einheit der Hilfsorganisation) (Unterschrift Teileinheitführer)

befürwortet:

- _____
(Träger der Hilfsorganisation) (Unterschrift des Trägers)
- _____
(Träger der Hilfsorganisation) (Unterschrift des Trägers)
- _____
(Träger der Hilfsorganisation) (Unterschrift des Trägers)
- _____
(Träger der Hilfsorganisation) (Unterschrift des Trägers)
- _____
(Träger der Hilfsorganisation) (Unterschrift des Trägers)

befürwortet:

(ggf. Fachdienstleiter)

befürwortet:

(Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz)

genehmigt:

(Amtsleiter ABKR)



Formblatt B (Marschübung)

Beginn: _____ Uhr

Ende: _____ Uhr

Startpunkt(e): _____

Ziel: _____

- ☐ entsprechendes Kartenmaterial ist vorhanden und beigelegt (z. B. TOP50-Karten)
- ☐ das Kartenmaterial wird den Übenden zur Verfügung gestellt

Alarmierungsszenario: _____
(Grobbeschreibung des Einsatzes/der Lage)

Bekanntgabe, dass es sich um eine Marschübung handelt: ☐ ja ☐ nein*

Alarmierung soll gemäß angegebener Uhrzeit (Punkt 3) durch ILS erfolgen:

- ☐ ja
- ☐ nein, **eine Alarmierung ist nicht notwendig**
- ☐ nein, **denn die Alarmierung soll erst nach Information (z.B. Anruf) durch**
_____ **erfolgen.**

1. Idee der Übung/Übungsziel (gegebenenfalls als Anlage beifügen)

2. Leitungs- und Schiedsrichterdienst

Name	Funktion
	Leiter der Übung
	Einsatzleiter (sofern vorher bestimmbar)
	Einsatzleitung (sofern vorher bestimmbar)
	Einsatzleitung (sofern vorher bestimmbar)
	Schiedsrichter
	Schiedsrichter
	Beobachter
	Beobachter

* nur in begründeten Ausnahmefällen! Bitte zunächst abstimmen.



4. Führungs- und Fernmeldekonzepktion

Die Führungs- und Fernmeldeorganisation ist in Form von geeigneten Skizzen o. ä. darzustellen und als Anlage beizufügen. Darin sind neben den Führungsstrukturen (Einsatzabschnittsbildung etc.) auch die Fernmeldemittel anzugeben. Ohne Führungs- und Fernmeldekonzepktion erfolgt keine Bearbeitung der Übungskonzeption. Vorrangig sollte das Konzept des Fachdienstes Anwendung finden, alternativ kann das Formblatt E genutzt werden.

Bemerkungen

Das Führungs- und Fernmeldekonzepktion ist vollständig beigelegt.

Formblatt E liegt bei.

Das DMO-Konzepktion wird gemäß den Vorgaben des Landes umgesetzt.

5. Sicherheitsvorkehrungen (Kurzbeschreibung veranlasster Sicherheitsmaßnahmen)

- Während der gesamten Übung sind die Unfallverhütungsvorschriften (Bundesverband der Unfallkassen) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- Vor der Durchführung der Einsatzübung hat eine Einweisung der Übungsleitung, Schiedsrichter, Beobachter und Darsteller zu erfolgen.
- Der Gesamtverantwortliche kontrolliert die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich und setzt diese durch.

Hinweis zur Nutzung von Sonder- und/oder Wegerecht

Bestimmte Übungen der Feuerwehren zählen dann zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Sinne § 35 Abs. 1 STVO, wenn sie **angeordnet und genehmigt** sind. Der Anspruch oder die Benutzung des Sonderrechts oder des Sonder- und Wegerechts besteht nicht bei der Rückfahrt von Übungen und Einsätzen, außer in engbezogenen Ausnahmefällen in Zusammenhang einer großen Wahrscheinlichkeit eines neuen Einsatzes zur Abwendung solcher Gefahren, oder wenn es die Integrierte Leitstelle konkret anweist.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung:

§ 27 Verbände: Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Geschlossene Verbände müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen. Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein. Wer einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

Geschlossene Verbände nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch und bedürfen daher grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde jedes Landkreises der durchfahren wird (§ 29 Abs. 2 S. 2 StVO); die BOS sind mit Verbänden von bis zu 30 Fahrzeugen davon aber unter den Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 StVO) befreit. Bei Übungen handelt es sich um die hoheitliche Aufgabe „Aus- und Fortbildung“.

Verband - eine Mehrzahl von Fahrzeugen unter gemeinsamer Führung mit einheitlichem Fahrverhalten
Marsch - Bewegung eines geschlossenen Verbandes

Es ist zu überprüfen, ob der Versicherungsschutz der Fahrzeuge auch für Übungsfahrten gültig ist. Die gültigen Vorschriften sind umzusetzen. Diese Auszüge sind weder abschließend noch vollständig.



Sonderrecht
Sonder- und Wegerecht
Blaulicht/Beflaggung der Fahrzeuge (einheitliche Kennzeichnung gemäß StVO)
Polzeibegleitung
Sicherungsposten

Sicherheitsvorkehrungen:

6. Kostenkalkulation

6.1. Kraftstoff

Super _____ Liter x Tagespreis = _____ Euro

Diesel _____ Liter x Tagespreis = _____ Euro

Gesamt: _____ Liter **Gesamt:** _____ Euro

6.2. Verpflegung (bei Übungen über 4 Stunden)

1 Portion _____ x Stärke _____
(Kosten pro Portion)

Gesamt _____



7. Marschbefehl

Es ist ein Marschbefehl gemäß Dienstvorschrift 100 (DV 100) Anlage 4 anzufertigen. Dieser kann vom Ersteller der Übungskonzeption bereits vorab angefertigt werden oder wird durch die übende Einsatzleitung erstellt.

Mustermarschbefehl

Befehl für den Marsch in den Raum _____, Karte _____

1. Lage

- Gefahren-/Schadenslage
- Eigene Lage

2. Auftrag

- Zuteilung, Unterstellung und Abgabe von Kräften
- Erhaltener Auftrag

3. Durchführung

- Marschziel
- Marschweg
- Marschentfernung
- Marschform
- Marschfolge
- Marschführerin/Marschführer
- Führerin/Führer der Einzelgruppen
- Schließende/Schließender
- Marschabstand
- Fahrzeugabstand
- Ablaufpunkt
- Ablaufzeit
- Ablaufführerin/Ablaufführer
- Marschgeschwindigkeit
- Beleuchtung
- Marschüberwachung und Verkehrssicherung
- Marschpausen (Technische Halte/Raste)
- Besondere Einzelheiten nach Lage

4. Versorgung

- Verpflegung
- Betriebsstoffe
- Instandsetzungsdienst
- Ärztliche Versorgung

5. Führung und Verbindung

- Kommunikationsverbindungen während des Marsches
- sonstige Verbindungen, Lotsenstellen und Verkehrsleitpunkte
- Platz der Führungskraft

Anlagen

Verteiler

Unterschrift (Name, Dienststellung)



8. Auswertung

8.1. Erste Auswertung

Erfolgt durch die Übungsleitung mit den Beteiligten unmittelbar nach der Übung.

8.2. Auswertung der Schiedsrichterbögen

Eine Zusammenfassung wird durch den Gesamtverantwortlichen veranlasst.

8.3. Schriftliche Auswertung

Die Übung ist schriftlich auszuwerten. Anschließend sind die Ergebnisse an die Beteiligten der Übung sowie an die genehmigende Behörde (maximal 4 Wochen nach der Übung) zu übermitteln.

8.4. Schlussfolgerungen

Abschließend sind Schlussfolgerungen abzuleiten und ein Maßnahmenkatalog zur Festigung und Erhöhung des Ausbildungsstandes zu erstellen. Für die Umsetzung ist der Träger des Brandschutzes in enger Zusammenarbeit mit der Stadt- bzw. Gemeindewehrleitung zuständig. Der Landkreis Börde ist durch Übermittlung der Auswertung sowie der Schlussfolgerungen über den Ausgang und den Erfolg der Übung zu informieren.

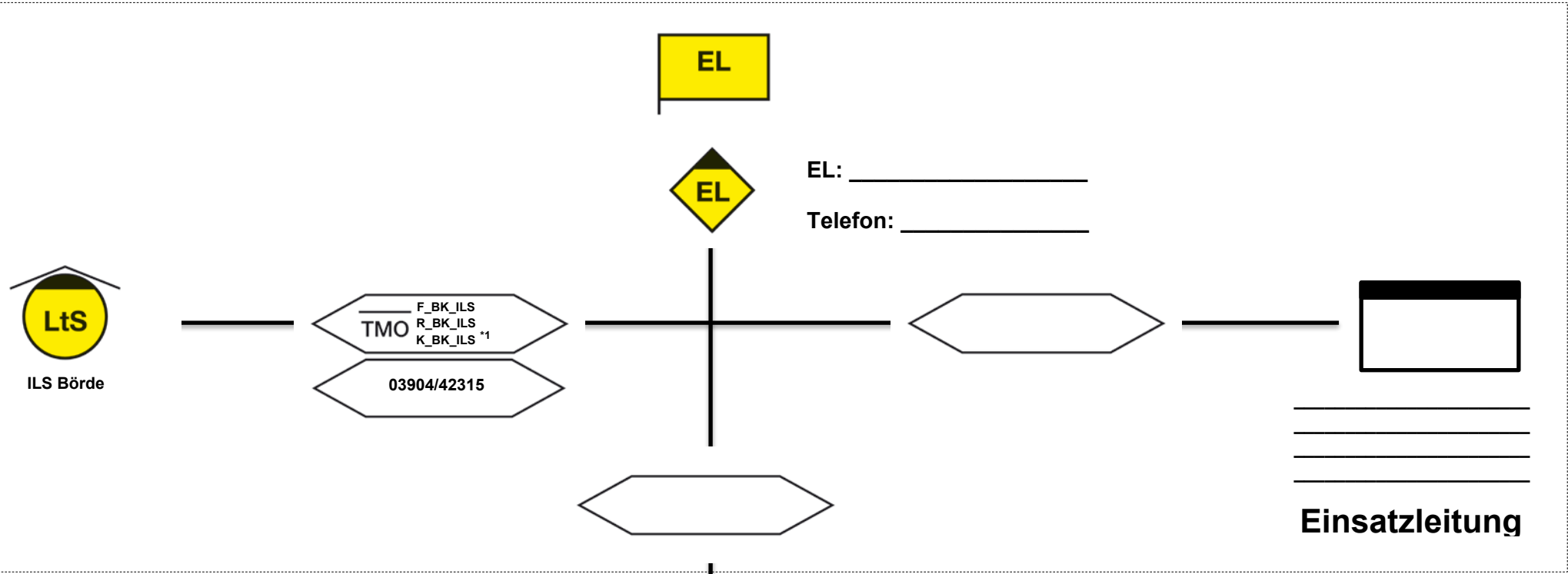
Die Auswertung ist nach Möglichkeit mit Fotos zu vervollständigen.

Durch den Landkreis Börde auszufüllen!

Die Auswertung wurde dem Landkreis Börde:

- ☐ schriftlich auf dem Postweg
- ☐ per E-Mail (brandschutz@landkreis-boerde.de)
- ☐ _____

am: _____ durch: _____ übermittelt.



Einsatzabschnitt/Einheit:

Einsatzabschnitt/Einheit:

Einsatzabschnitt/Einheit:

Einsatzabschnitt/Einheit:

Einsatzabschnitt/Einheit:

*1 K_BK_ILS muss gesondert angemeldet werden, da die Sprechgruppe nicht dauerhaft geschaltet ist